

obigen Bemerkungen bezüglich eines möglichen Mergernisses zu und sind ein zweiter Grund für die Unstatthaftigkeit der fraglichen Handlungen.

Wlyenbeef.

J. Linden S. J.

VII. (**Betrug**). „Philipp betrog einen Juden bedeutend, sagt dann schuldbare Crida an, wird eingesperrt und sitzt seine Strafe ab sammt den Folgen. Er hat aber ein großes wertvolles Haus, wo er seine Mutter anschreiben ließ. Ist Philipp im Gewissen zum Zahlen an den Juden noch verpflichtet? Was muß er thun beim Beichten oder beim Sterben, wenn er da den Seelsorger rufen läßt?“

Selbstverständlich wird im vorstehenden Eingefandt nicht in Frage gestellt, ob der an dem Juden begangene Betrug Restitutionspflicht begründe oder nicht — es heißt auch in der Frage: Ist Philipp . . . noch verpflichtet? — sondern ob eine gerechte Ursache vorhanden sei, welche die genannte Pflicht entweder aufhebt oder deren Erfüllung aufschiebt. Es wird auf die *cessio bonorum* hingedeutet.

Wo die Moralisten von der *cessio bonorum* als *causa excusans* oder *dilatoria restitutionis* handeln, haben sie zunächst die Gläubiger, mit andern Worten die *debita ex contractu* im Auge, insoferne nämlich die Forderungen der einzelnen Gläubiger aus der Concursmasse nur zum Theil oder gar nicht befriedigt wurden, und erklären, daß der Schuldner mit der Befriedigung der restierenden Forderungen so lange innehalten dürfe, bis ihm dies leicht möglich wird, ausgenommen 1) wenn die Insolvenz eine fingierte, 2) wenn die Crida eine schuldbare ist. Somit kann Philipp seinen Gläubigern gegenüber, mit andern Worten bezüglich der *debita ex contractu* auf jene Begünstigung im Gewissen und auch nach der österreichischen Concursordnung vom 25. December 1868 § 54 um so weniger Anspruch machen, weil bei ihm 1 und 2 zutrifft, ja er ist die zur Befriedigung der Gläubiger nothwendigen Schritte zu beschleunigen umsomehr verpflichtet, als er nur ein fictiver Insolvent ist. Kann er aber jene Begünstigung dem Juden gegenüber, d. i. mit Bezug auf das *debitum ex delicto* beanspruchen? Die *sententia communis* (s. Alph. th. m. l. 4. n. 699) verneint auch dieses und Laymann (l. 3. tr. 2. cap. 12. n. 5.) gibt als Grund an: *quia non est credibile jure civili beneficium cessionis iis tribui, qui potius poenae severitatem merentur*.

Muß oder darf man nun aus der Laymannschen Begründung nicht des weitern folgern, Philipp hat dem Juden eher zu restituiren als seinen Gläubigern? Wir stehen hiemit vor der von den Moralisten ventilirten Frage: *utrum debita ex delicto sint solvenda ante debita ex contractu*? Wenn es sich um *debita ex contractu* gra-

tuito gegenüber debita ex delicto handelt, herrscht keine Meinungsverschiedenheit; in diesem Falle sind alle Moralisten einig, daß die debita ex delicto vorgehen. Der Grund liegt auf der Hand. Wenn es sich aber um debita ex delicto gegenüber debita ex contractu oneroso handelt, sehen wir die Moralisten in drei Lager getheilt.

Eine Ansicht geht dahin, daß die debita ex delicto vorgehen, weil man über ein damnum ex delicto ungehaltener sei, als über ein damnum ex contractu, da man sich letzterem durch freiwillige Eingehung des Vertrages selbst aussetze. Vermöge dieser Begründung wären die debita ex usuris, obgleich sie debita ex delicto sind, von der Regel auszunehmen, wie dies auch manche Auctoren, die sich zu dieser Regel bekennen, thun und zwar deshalb, weil, wer wucherische Zinsen gezahlt hat, sich dazu wenn auch ungern verstanden hat und daher weniger widerwillig ist, als ein Gläubiger, wenn derselbe dasjenige nicht erhält, was ihm aus einem rechtmäßigen (onerösen) Vertrag gebührt. — Indes ist obige Regel — auch mit dieser Einschränkung — nicht haltbar. Denn nicht bezüglich des damnum, sondern bezüglich der causa damni ist das Ungehaltensein ein ungleiches, nämlich ein größeres bezüglich des delictum (Zinswucher ausgenommen) und es handelt sich in der Frage nicht um die Personalinjurie, sondern um den materiellen Schaden und dessen Gutmachung. Für obige Ansicht, nämlich die debita ex delicto gehen denen ex contractu oneroso vor, wird auch s. Thom. opusc. 73 citiert; es gehört jedoch diese Schrift zu den entschieden zweifelhaften (Werner, der hl. Thomas v. Aquin Bd. 1, S. 877).

Eine zweite Ansicht behauptet das gerade Gegenteil, nämlich die debita ex contractu oneroso gehen den debita ex delicto vor, weil diese aus Gerechtigkeit, jene überdies aus Treue verpflichten. Aber kann denn die Treue zum Schaden eines andern verpflichten?

So entgegnen die Vertreter einer dritten Ansicht, welche lautet, keine dieser beiden Gattungen von debita habe einen Vorzug vor der andern, sondern beide seien gleichzeitig pro rata zu befriedigen; denn die Restitutionspflicht gründe beiderseits in injusta detentione rei alienae. Auch anerkenne weder das positive Recht einen solchen Rangunterschied noch unterscheide die Gerichtspraxis (im Civilverfahren) zwischen diesen beiden Gattungen von debita. Diese dritte Ansicht nennt der hl. Alphons (l. c. n. 688) die communior und probabilior.

Philipp bleibt demnach nicht bloß seinen Gläubigern gegenüber, soferne sie durch die cessio bonorum nicht befriedigt wurden, zur Restitution verpflichtet, sondern auch dem Juden gegenüber, er hat dieselbe möglichst zu beschleunigen und in der Weise zu bewerkstelligen, daß er weder dem Juden vor den Gläubigern noch den Gläubigern vor dem Juden, sondern diesem und jenen gleichzeitig pro rata restituiert.

Zur zweiten Frage, was Philipp beim Beichten oder beim Sterben thun müsse, wenn er den Seelsorger rufen läßt, sei Folgendes bemerkt: Er ist nicht gehalten und kann auch vom Beichtvater nicht verhalten werden, den Betrug dem Juden und die betrügerische Erida seinen Gläubigern zu offenbaren, weil er dies nicht könnte ohne Gefahr der Infamie und sehr schwerer Strafe, ist aber verpflichtet, auf einem andern Wege zu restituieren, nämlich im Geheimen oder durch eine verlässliche Mittelperson, wie es insbesondere der Seelsorger oder Beichtvater ist. (Marres I. 2. n. 149).

Salzburg.

Professor Dr. Anton Auer.

VIII. (Kann ein Curatbeneficium als erledigt angesehen werden, weil der Beneficiat infolge andauernder Geisteskrankheit sein Amt nicht ausüben kann?) Es geschieht, leider, nicht selten, daß ein Seelsorger von einer langwierigen Krankheit heimgesucht wird, die ihm die Ausübung seines Amtes unmöglich macht. So war es auch im nachstehenden Falle. Ein Pfarrer wurde schwer geisteskrank und mußte in eine Heilanstalt gebracht werden. Da vorauszusehen war, daß die Krankheit länger andauere, der Kranke vielleicht nie mehr seine frühere Gesundheit erlangen werde, um sich seinem Amte wieder widmen zu können, so wurde für sein Beneficium vom bischöflichen Consistorium ein Administrator ernannt, dem von der k. k. Statthalterei in Prag ein Provisorgehalt per 37 fl. ö. W. aus dem Religionsfonde mit dem Bemerken angewiesen wurde, „daß die übrigen Ansprüche des Administrators — da die Provision die gesetzliche Höhe nicht erreichte — aus dem Localeinkommen der Pfründe ihre Bedeckung finden.“ — Nach längerer Zeit erholte sich der kranke Pfarrer vollkommen, trat sein Beneficium wieder an und machte seine Ansprüche auf die Ueberschüsse des Localeinkommens seiner Pfarre während seiner Krankheit mit der Begründung geltend, sein Beneficium sei de jure keineswegs erledigt gewesen, und daher gebühren die fraglichen Ueberschüsse weder dem Administrator, noch dem Religionsfonde, sondern dem rechtlichen Besitzer der Pfründe, für welchen er nach wie vor angesehen werden müsse.

Mit Bescheid vom 30. November 1894, Z. 153.198, wies die k. k. Statthalterei Prag das Gesuch des Pfarrers mit der Motivierung ab, die Pfarre in R. sei factisch durch die ganze Zeit der Administration erledigt gewesen, und es gebühren demnach dem Administrator derselben als Vertreter des Intercalarfondes alle Localeinkünfte für die Intercalarperiode, der das bezügliche Pfründennertragnis in der Intercalarrechnung verrechnen und den etwaigen Ueberschuß für den Religionsfond in Abfuhr bringen muß.

Gegen diese Entscheidung recurrierte der Pfarrer an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht, welches mit Erlass vom